

Anlage A zur V/0510/2020

Kurzüberblick

Die Veränderung der Trägeranteile durch die Novellierung des KiBiz bringt eine prozentuale Entlastung für die Träger, die den vollen gesetzlichen Trägeranteil aufbringen. Für Träger, die nur einen Teil der gesetzlichen Trägeranteile selber übernehmen, entfällt dieser Effekt. Diesen Trägern entstehen vergleichsweise hohe Kostensteigerungen. Eine freiwillige prozentuale Anpassung sorgt für eine gleichmäßige Aufteilung der Kosten zwischen den Trägern und der Stadt.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gilt seit dem 01.08.2013 für alle Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr.

Die Stadt Münster greift die Pflichtaufgabe zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in der Produktgruppe 0601 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ auf.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren ist sicherzustellen und die Tagesbetreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder mit einer Versorgungsquote von bis zu 50 % auszubauen.

Mit Erreichen dieser Versorgungswerte werden die ISM Leitziele „Wir werden einer der führenden Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungsstandorte in Europa“ und „Wir werden Münster zu einer Stadt mit höchsten Lebens- und Erlebnisqualität mit hohem Wohnwert, Familienfreundlichkeit und sozialer Balance in der Stadtgesellschaft weiterentwickeln“ forciert.

Finanzierung

Produktgruppe:	0601	Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan	x	Ja		Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein		
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?	x	Ja		Nein		
Bereits veranschlagt?	x	Ja		Nein		
Im Kindergartenjahr 2019/2020 wurden für die freiwillige, städtische Bezuschussung von Trägeranteilen zu den Betriebskosten eine Summe von insgesamt rund 2.381.000,00 € aufgewendet. Durch die Veränderung der Trägeranteile mit der Novellierung des KiBiz ab 01.08.2020 und durch die mit dieser Vorlage vorgestellte Anpassung bei der Ermittlung der freiwilligen, städtischen Zuschüsse werden jährlich Mehrkosten von rund 130.000,00 € entstehen.						

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig fre willig
Gesetzliche Grundlagen: § 22 – 26 SGB VIII und Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)					

**Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen
(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)**

Münster gehört zu den am stärksten wachsenden Städten in Nordrhein-Westfalen. Nach aktuellen städtischen Vorausberechnungen könnte die Bevölkerung bis 2030 ohne starke Flüchtlingszuzüge im Basisszenario "Dynamischer Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort" auf 326.000 Einwohner steigen. Unter Berücksichtigung zusätzlicher Flüchtlingszuwanderungen könnte das Wachstum noch deutlich stärker ausfallen und Münster in 2030 bis zu 347.000 Einwohner zählen. Die wachsende Stadt, die alle Bereiche des Lebens betrifft, ist eine zentrale Herausforderung, der sich Münster stellen muss.

Die demographische Entwicklung der Stadt Münster ist ein grundlegender Bestandteil der Kita-ausbauplanung.

Alle Maßnahmen zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder orientieren sich an der kleinräumigen Bevölkerungsprognose der Stadt Münster und sind darauf ausgerichtet, eine familienfreundliche Stadtentwicklung zu fördern. Dazu tragen insbesondere die bedarfsgerechte Schaffung von Plätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für ü3-Kinder und der Ausbau von u3 - Plätzen bei.

Im Rahmen der unterschiedlichen Arbeitsfelder der Kindertagesbetreuung werden wichtige Aspekte wie Barrierefreiheit, Inklusion, Sprachförderung und Qualifizierung differenziert berücksichtigt und unterstützen eine familienfreundliche Entwicklung in Münster. Weiterhin steht der Ausbau von Kindertagesbetreuungsangeboten im Einklang mit der Ausrichtung Münsters als führender Wirtschaftsstandort.